

08.10.85

In - Fz - Wi

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum
Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 2)

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 3 wird Absatz 6 wie folgt gefaßt:

"(6)...(wie Regierungsvorlage)'

Begründung.

Die bislang geltende dreistufige Gebührenermäßigung mit Ermäßigungssätzen von 10, 20 und 25 v.H., anknüpfend an die Zahl der vorgelegten Waffen, hat sich bewährt und ist sachgerecht. Es kann dahingestellt bleiben, wo die Grenzen der Rationalisierung bei einer Erhöhung der zu prüfenden Stückzahlen, etwa durch Arbeitsvorbereitung und Personaleinsatz, liegen. Eine Erhöhung der Zahl der zu prüfenden Waffen senkt jedenfalls die Fixkosten (etwa für die vorgehaltenen Räume und Prüfmittel) pro Stück. Daher ist es sachgerecht, diese Kostensenkung bei der Staffelung der Gebührenermäßigungen zu berücksichtigen.

Zudem wird durch diese Gestaltung der Ermäßigungssätze (maximal 30 v.H. bei Prüfung in den Räumen des Antragstellers, § 3 Abs. 4, und maximal 25 v.H. bei Prüfung in den Räumen der Behörde, § 3 Abs. 5) kein einseitiger Anreiz zur Wahl einer Abwicklungsform geschaffen und den unterschiedlich gelagerten Arbeitsverhältnissen in den Beschußverwaltungen der Länder Rechnung getragen.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist in Abschnitt II des Gebührenverzeichnisses in Nummer 6 in der rechten Spalte das Zitat

"Nummern 1, 2, 3 und 5"

durch das Zitat

"Nummern 1 bis 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Diese Ergänzung soll es ermöglichen, bei der Ausstellung gemeinsamer Waffenbesitzkarten stets einen Gebührenzuschlag zu erheben. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, bei der Ausstellung gemeinsamer Waffenbesitzkarten nach § 32 Abs. 2 Waffengesetz (Abschnitt II Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses) weiterhin auf einen Gebührenzuschlag zu verzichten. Es handelt sich insoweit um Waffenbesitzkarten, die ohne Bedürfnisprüfung an Jäger und Sportschützen insbesondere für Kurzwaffen erteilt werden. Auch dieser Personenkreis hat nach § 28 Abs. 6 Waffengesetz Anspruch auf die Erteilung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte, wenn mehrere Personen (z.B. Ehegatten) die tatsächliche Gewalt über die Waffe(n) ausüben. Die Erteilung gemeinsamer Waffenbesitzkarten ist aufgrund der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung bei mehreren Personen mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden, wobei das Entfallen der Bedürfnisprüfung bereits im Rahmen der Grundgebühr nach Nummer 4 berücksichtigt ist. Es erscheint deshalb angemessen, die Ausstellung gemeinsamer Waffenbesitzkarten auch in diesen Fällen in die Zuschlagsregelung nach Nummer 6 mit einzubeziehen.

B.

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.